

Staat und Recht im Imperialismus

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte — Anspruch und Wirklichkeit

Prof. Dr. habil. ROLAND MEISTER,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Im Herrschaftsmechanismus europäischer kapitalistischer Staaten nimmt der „Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“ in Straßburg (Strasbourg) einen spezifischen Platz ein: Dieses Gericht und die ihm vorgeschaltete „Europäische Kommission für Menschenrechte“ dienen in erster Linie als Dekor des eigentlichen imperialistischen Herrschafts- und Integrationsmechanismus. Vom Europarat durch die „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ vom 4. November 1950 geschaffene, sind sie in dessen **politische** Zielsetzung eingegliedert: den politischen Einfluß der Kermächte der westeuropäischen Integrationsprozesse auf die übrigen kapitalistischen Staaten Europas auszudehnen und zu stabilisieren.¹

Dabei spielen jene bürgerlichen Herrschaftstheorien, die die Illusion einer Freiheit des einzelnen im Staat und gegenüber dem Staat zu nähren bestimmt sind, eine unverzichtbare Rolle. Die Theorien vom Rechtsstaat werden gleichsam auf Breitwand projiziert, wenn die westeuropäische Menschenrechtskonvention in ihrer trügerischen Präambelformulierung von den Partnern der Konvention als jenen Staaten spricht, die „ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes besitzen“. Hier ordnen sich auch Vorstellungen und Vorschläge ein, die in der Vorbereitungsphase der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa formuliert wurden und die darauf hinausliefen, das Straßburger Menschenrechtssystem als Modell einer die sozialistischen Staaten einschließenden „europäischen Regelung“ zu empfehlen, falls auch die sozialistischen Staaten „gewillt“ seien, die „Vorherrschaft des Rechts“ anzuerkennen.² Die bürgerliche Formel vom Rechtsstaat dient hier als gefällige Reklamehülle für jene Interessen, die im Europarat und den dort vorherrschenden Staaten der NATO und der EG formuliert werden.

Mechanismus und Wirksamkeit des Gerichtshofs

Der vor 30 Jahren auf dem Höhepunkt des „kalten Krieges“ beschlossenen westeuropäischen Menschenrechtskonvention gehören heute mit 21 Mitgliedern nahezu alle kapitalistischen Staaten Europas an, allerdings mit einem abgestuften rechtlichen Status. Im Mittelpunkt dieses bürgerlichen Menschenrechtssystems und der von ihm erwarteten ideologischen Ausstrahlung steht die *Individualbeschwerde* bei der „Europäischen Menschenrechtskommission“, die nach Art. 25 der Konvention jeder in ihren Rechten verletzte „natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung“ zustehen soll. Dieser Regelung haben durch eine entsprechende Erklärung 14 Staaten zugestimmt.³ Insgesamt 18 Staaten haben nach Art. 46 der Konvention den obligatorischen Charakter der Entscheidungen des „Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ anerkannt.⁴ Alle Mitgliedstaaten⁵ haben die formelle Möglichkeit einer *Staatenbeschwerde* (gegen einen anderen Mitgliedstaat) nach Art. 24 der Konvention.

Wichtiger als die Darlegung des komplizierten, vielfäl-

tig verflochtenen Verfahrensmechanismus ist ein anderes Merkmal des Straßburger Menschenrechtsinstrumentariums: Es erfaßt die tatsächlichen Grundfragen des Menschenrechtsschutzes nicht, sondern ist im Gegenteil darauf gerichtet, von ihnen abzulenken. In den wenigen — sich über Jahre hinziehenden — Verfahren, in denen einzelne Menschenrechtsverletzungen aufgedeckt wurden, finden die in den Mitgliedstaaten der Konvention lebenden Menschen ihre Lebensfragen kaum in Ansätzen erfaßt. Das krasse Mißverhältnis zwischen institutionellem und ideologischem Aufwand einerseits und der Wirkung des Straßburger Menschenrechtsinstrumentariums andererseits mag man schon daraus erkennen, daß der Gerichtshof seit seiner Gründung insgesamt 31 Urteile erlassen hat, davon eines, das auf eine Staatenbeschwerde zurückgeht.

Es mutet daher grotesk an, wenn der Justizminister der BRD unlängst auf einem Kolloquium in Frankfurt am Main dieses Instrumentarium als das „umfassendste und effektivste regionale Menschenrechtssystem“ feierte, das gegenwärtig in der Welt existiere.⁶ Und wenn sich dort gar der Bundespräsident der BRD zu der Feststellung steigerte, „Millionen Menschen von Island bis nach Spanien und Portugal und von Irland bis zur Türkei“ könnten sich auf die Garantien der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ berufen, dann muß das im Hinblick auf die Wirklichkeit verblüffen: Denn abgesehen davon, daß den Bürgern Spaniens und der Türkei der Zugang zur Straßburger Menschenrechtskommission und zum Menschenrechtsgerichtshof auch formell verschlossen ist, wird eben jenen Millionen Menschen das tatsächliche Eintreten für Menschenrechte und Menschenwürde beschnitten. Zugleich wird die westeuropäische Menschenrechtskonvention, in der sich die bürgerliche Menschenrechtskonzeption ausdrückt, den weit umfassenderen beiden Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 1966 entgegenstellt, die vom Selbstbestimmungsrecht der Völker ausgehen und die die Einheit von politischen und sozialen Menschenrechten verdeutlichen.

Schon das quantitative Mißverhältnis zwischen den in Straßburg vorgebrachten Menschenrechtsbeschwerden und ihrem Erfolg ist äußerst kraß. Allerdings bleibt es schwer, die Pro-Mille-Quote erfolgreicher Beschwerden ganz exakt zu bestimmen, weil es Urteile gibt, bei denen (z. B. in Kostenfragen) der Antragsteller zu Nebenfolgen gelangt, obwohl die Beschwerde in der Hauptsache abgelehnt wurde. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Von den etwa 9 000 Individualbeschwerden (Stand vom Mai 1980) scheiterten die meisten bereits im Vorverfahren: nur etwa 2 Prozent der Beschwerden wurden nach bisheriger Praxis von der Menschenrechtskommission, die dem Menschenrechtsgerichtshof vorgeschaltet ist, für zulässig erklärt.⁸ Falls die Kommission die Beschwerde für zulässig erklärt, nimmt sie das Gesuch an (Art. 28 der Konvention). Nach Abschluß ihrer Ermittlungen hat die Kommission dem Ministerkomitee des Europarates Bericht zu erstatten und seine Auffassung zur sachlichen Entscheidung zu formulieren. Und nun sind — in einem komplizierten Neben- oder Gegeneinander — Ministerkomitee oder Menschenrechtsgerichtshof für das weitere Verfahren zuständig: Innerhalb von drei Monaten nach ihrem Bericht kann die Kommission oder ein „beteiligter Vertragsstaat“ die Angelegenheit vor den Gerichtshof bringen; sonst bleibt sie in der Zuständigkeit der Ministerialbürokratie des Ministerkomitees.

Auf dieser Hürdenbahn sind bisher von den registrierten 9 000 Beschwerden 45 Beschwerden, die zu 30 Verfahren zusammengefaßt waren, vom Gerichtshof entschieden worden (= 0,5 Prozent).⁹ In genau der Hälfte der Verfahren (15 Fälle) hat der Gerichtshof Rechtsverletzungen fest-